

STURM - Photovoltaikanlagen - St2123.25

1. Allgemein

Die in der Police als eigene Position angeführten und versicherten Photovoltaikanlagen sind

- am Versicherungsgrundstück freistehend und/oder mit den Gebäuden fest verbunden
- samt dazugehörigen elektrischen Anlagenteilen, Elektroinstallationen, Wechselrichtern und Akkumulatoren (Energiespeicher)
- gegen die Gefahren des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB)
- bis zur vereinbarten und in Police ausgewiesenen Nennleistung in kWp

im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude zum Neuwert versichert.

Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ASTB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz bei Photovoltaikanlagen auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.

2. Begrenzung nach Nennleistung

Ist im Schadensfall die tatsächlich vorhandene Nennleistung in kWp größer als die in der Police ausgewiesene Nennleistung in kWp, dann erlischt der Unterversicherungsschutz und die Ersatzleistung wird entsprechend dem jeweils angegebenen Wert zum tatsächlichen Wert gekürzt.

3. Begriffsbestimmungen

Kilowatt Peak (kWp):

Diese Einheit wird verwendet, um die Leistung von Photovoltaikanlagen zu beschreiben.

Nennleistung:

Die Nennleistung ist die maximale Leistung, die eine Photovoltaikanlage unter Standardtestbedingungen erzeugen kann. Diese Bedingungen umfassen eine bestimmte Sonneneinstrahlung, Zelltemperatur und Luftmassenverhältnis.